

## **Vortrag „Modernisierung des Zivilprozesses“**

von Dr. Thomas Dickert

Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg

Stand: 28\_09\_2022

### **Begrüßung**

Dank für die Einladung und die Befassung mit der Thematik

### **Einleitung**

#### **Arbeitswelt aus der Perspektive der Richter, Rechtspfleger:**

Der Bürotag beginnt für die Richterinnen und Richter damit, dass sie sich am Computer einloggen und ihre Mails durchsehen. Sie diktieren mit Spracherkennung oder fertigen auf dem Rechner Verfügungen, Beschlüsse und Urteile. Justizsoftware unterstützt sie mit Vorlagen bei Routinearbeiten. In Datenbanken der Fachverlage recherchieren sie Gesetze, Urteile und Literatur.

Immer mehr Kolleginnen und Kollegen nutzen die Möglichkeiten zur Videoverhandlung.

Die Geschäftsstellen kommunizieren mit Parteivertretern per besonderem elektronischem Anwaltspostfach.

Die E-Akte hält bei den Zivilgerichten Einzug.

Alles ziemlich modern, oder?

Meine Antwort: Ja und nein!

Modern sind zum Teil die Arbeitsmittel. Modern ist aber nicht das Verfahren. Der Zivilprozess läuft im Wesentlichen nach den Vorgaben der CPO aus dem Jahr 1877 ab. Diese war geprägt von Parteifreiheit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit sowie von freier Beweiswürdigung - sie war seinerzeit ein liberales und modernes Gesetzeswerk. Ihre Grundstrukturen gelten im Wesentlichen bis heute. Von einer Digitalisierung konnte der Gesetzgeber des Jahres 1877 nichts wissen.

Der Gesetzgeber des 21. Jahrhunderts ist nicht untätig geblieben. Er hat die Gedanken von E-Justice aufgegriffen und an etlichen Stellen punktuell im Zivilverfahrensrecht umgesetzt.

- 2001 wurde § 128a ZPO (Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung) ins Gesetz eingefügt, außerdem § 130a ZPO (elektronisches Dokument).
- Im Jahr 2005 folgte § 298a ZPO (fakultative elektronische Akte).
- 2013 wurde das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten vom 10.10.2013 geschaffen (BGBl. I 3786). Danach können Schriftsätze, Anträge und Erklärungen der Parteien sowie Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter als elektronische Dokumente auf bestimmten sicheren Übermittlungswegen bei Gericht eingereicht werden (§130a Abs. 1 ZPO). Am 1.1.2022 ist nun auch die aktive Nutzungspflicht nach § 130d ZPO in Kraft getreten: Nun müssen die Schriftsätze und ihre Anlagen von Rechtsanwälten elektronisch eingereicht werden.
- Vice versa können gerichtliche Dokumente, die eine handschriftliche Unterzeichnung erfordern, qualifiziert elektronisch signiert und als elektronische Dokumente zugestellt werden (§ 130b ZPO).
- Das gerichtliche Protokoll kann in elektronischer Form geführt werden (§§ 160a, 160b ZPO).
- Das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in die Justiz vom 05.07.2017 (BGBl. I 2208) hat auch die Strafgerichtsbarkeit in den ERV einbezogen. Eine elektronische Aktenführung und Akteneinsicht gemäß §§ 298a, 299 Abs. 3 ZPO sind bis 2026 verpflichtend vorgesehen.

Der Rechtsverkehr ist also digital. Und doch werden Schriftsätze als PDFs ausgetauscht. Zustellungen werden mit Empfangsbekanntnis entgegengenommen. Die E-Akte ist elektronisch, doch zeigt sie den Akteninhalt als Abbildungen der Papierschriftsätze an.

### Perspektivenwechsel hin zum rechtsuchenden Bürger

Möchten rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger mit dem Gericht in Kontakt treten, hatten sie bis vor kurzem folgende Möglichkeiten:

Sie konnten den Rechtspfleger in der Rechtsantragsstelle aufsuchen, sie können zum Anwalt gehen, selbst sie können schriftlich oder per Fax ein Gesuch einreichen. Eine elektronische Kommunikation war bis vor kurzem nur über die DE-Mail möglich.

Einen zeitgemäßen Zugang zum Zivilgericht haben sich viele anders vorgestellt.

Private Rechtsdienstleistungs-Anbieter machen uns vor, wie es geht: Einfacher, niederschwelliger, nutzerfreundlicher Zugang zu Rechtsrat natürlich online vom heimischen Sofa aus.

## Zwischenfazit

Die wichtigen und richtigen Neuerungen bleiben auf halber Strecke stecken. Der Zivilprozess ist nicht wirklich im digitalen Zeitalter angekommen.

Sicherlich ist dies auch der Erlangung von Akzeptanz bei Richterschaft und Anwaltschaft geschuldet.

## Diskussionspapier

An dieser Stelle setzt das Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ an, die ich im Auftrag der OLG-Präsidentinnen und -Präsidenten leiten durfte.

- Eingesetzt 2019 bei Jahrestagung in Bamberg
- 45 Richterinnen und Richter aus ganz Deutschland
- Technikoffener und ganzheitlicher Ansatz
- Diskussionspapier mit 25 Einzelvorschlägen
- Einiges schon diskutiert, andere Vorschläge ganz neu
- Neu sind die umfassende Zusammenstellung und Vernetzung

## Zugang zum Recht

Der Justizgewährungsanspruch soll durch sichere Bürgerzugänge und ein Justizportal, das die Bürger mit intelligenten Eingabehilfen (Chatbots, intelligente Formulare) gestärkt werden.

Die Rechtsantragsstellen sollen digital erreichbar sein.

Das hybride Mahnverfahren soll vollständig digitalisiert werden.

In Streitigkeiten, die standardisierbare, regelmäßig auftretende Ansprüche von Verbrauchern gegenüber Unternehmen zum Gegenstand haben, soll den Rechtsuchenden als zusätzliche Alternative ein effizientes Online-Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

- Verfahren mit intelligenten Eingabe- und Abfragesystemen, das in der Regel vollständig im Wege elektronischer Kommunikation geführt wird → digitale Vorstrukturierung des Prozessstoffs.
- Die Verfahren können bei bestimmten Gerichten konzentriert werden, so dass es möglich ist, zentrale Online-Gerichte einzurichten.

- Für Streitwerte bis 5.000 €.
- Der Anwendungsbereich soll zunächst auf massenhaft auftretende Streitigkeiten zwischen klagenden Verbraucherinnen und Verbrauchern und beklagten Unternehmen beschränkt werden, jedoch in Zukunft auf andere Verfahren erweitert werden können.
- Die Teilnahme am effizienten Online-Verfahren soll für Klägerinnen und Kläger freiwillig sein. Für Unternehmen auf der Beklagtenseite soll ein Nutzungszwang eingeführt werden.
- Dem Gericht ist es möglich, das effiziente Online-Verfahren in ein Regelverfahren zu überführen, wenn ausnahmsweise online ausführbare Verfahrenshandlungen nicht ausreichen.
- Die gerichtlichen Fristen sollen kurz sein, um die gewünschte Beschleunigung zu erreichen.
- Eine mündliche Verhandlung soll nur ausnahmsweise und erforderlichenfalls als Video- bzw. Telefonkonferenz stattfinden. Auch Beweise sollen im Rahmen einer Videoverhandlung erhoben werden. Es soll der Freibeweis gelten.

- Öffentlichkeit?

### **Steigerung der Effizienz**

An die Stelle des anachronistischen Austauschs von Schriftsätzen könnte mittelfristig die gemeinsame Erstellung eines Basisdokuments durch die Parteivertreter treten.

- Der Parteivortrag könnte in einem gemeinsamen elektronischen Dokument (Basisdokument) abgebildet werden. Die Erstellung eines solchen Basisdokuments wäre für die Parteien im Anwaltsprozess verbindlich.
- Das Basisdokument umfasst das vollständige Parteivorbringen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einschließlich der Sachanträge. Der Kläger- und Beklagtenvortrag zum Lebenssachverhalt wird im Sinne einer Relationstabelle nebeneinander dargestellt.
- Er ist nach Lebenssachverhaltselementen – i.d.R. chronologisch – und nicht nach Anspruchsgrundlagen gegliedert.
- Ergänzungen des Vortrags durch die Parteien werden unter Kennzeichnung der Nachträglichkeit an der sachlich

passenden Stelle eingefügt.

- Das Gericht überwacht die zutreffende Einordnung des Lebenssachverhalts in die Relationstabelle und gibt Hinweise zur sachgerechten Strukturierung des Vortrags in Teilabschnitten.
- Der im Basisdokument enthaltene wechselseitige Sachvortrag wird im Laufe des Verfahrens durch Erklärung der Parteien oder mit Schluss der mündlichen Verhandlung verbindlich. Er bildet die Entscheidungsgrundlage und übernimmt die Funktion des Tatbestands im Urteil. An dessen Stelle kann deshalb eine knappe Zusammenfassung des wesentlichen Sachverhalts treten, die die Entscheidungsgründe verständlich macht.
- Die Regelung in § 139 Abs. 1 Satz 3 ZPO zu richterlichen Anordnungen einer zeitlichen Strukturierung des Prozessstoffes sollen durch die Möglichkeit, einen „Strukturierungstermin“ – auch im Wege der Videokonferenz – durchzuführen, und durch entsprechende Präklusionsvorschriften ergänzt werden.

Die Kommunikation über Terminsverlegungen und ähnliche Nebenfragen könnte von Formalien befreit und über einen elektronischen Nachrichtenraum – den üblichen Messenger-Diensten vergleichbar – abgewickelt werden.

Ein fester Verhandlungstag würde überflüssig, wenn das Gericht virtuell aus dem Büro verhandeln dürfte und dabei nicht notwendig auf die Zustimmung aller Beteiligten angewiesen wäre.

- Auch der Richter muss sich nicht mehr im Gerichtssaal aufhalten
- Anordnung von Amts wegen
- Antragsrecht der Anwaltschaft mit Anordnungszwang?
- Soll-Regelung?
- Verhandlung wird für die Öffentlichkeit zeitgleich in einen vom Gericht bestimmten Raum in Bild und Ton übertragen.

Die Protokollierung der Beweisaufnahme könnte nicht mehr umständlich diktiert, sondern wortgetreu computergestützt auf Basis einer Aufzeichnung verschriftet werden.

- Von Beweisaufnahmen soll – nach einer Übergangsfrist bis 2026 – zwingend ein schriftliches Wortprotokoll gefertigt werden.
- Grundlage für die computergestützte Verschriftlichung kann eine Videoaufzeichnung sein.
- Die Videoaufnahme dient der Herstellung des Protokolls, ersetzt diese aber nicht.

Nicht körperlich gespeicherte Daten könnten künftig ein eigenes Beweismittel der „elektronischen Datei“ mit besonderen Regelungen zum Beweisantritt und zur Beweiserhebung erforderlich machen.

- Heute Augenscheinsbeweis, § 371 Abs. 1 Satz 2 ZPO, bzw. Beweiskraft besonders sicherer elektronischer Dokumente und für gescannte öffentliche Dokumente, §§ 371 a und 371 b ZPO.

- Schaffung eines eigenständigen Beweismittels für den Anwendungsbereich des Art. 3 Nr. 35 der eIDAS-VO
- Neue Regelungen zu Übermittlung, Speicherung, Vorlagepflichten und Beweiswert der elektronischen Beweismittel
- Regelungen für die im Elektronischen Urkundenarchiv der BNotK gespeicherten Urkunden

Erweiterung und Fortentwicklung des ERV (weitere professionelle Beteiligte, Kanzlei postfach, Zustellfiktion anstelle EEB).

Anpassung der materiell-rechtlichen Formerfordernisse im BGB an den ERV.

Digitalisierung des Vollstreckungsverfahrens: elektronisches Titelregister (analog zum elektronischen Urkundenregister der BNotK).

Weitreichende Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen, allerdings vorher Notwendigkeit der automatisierten Anonymisierung.

## **Resonanz**

Mit dem Diskussionspapier haben wir eine heftige Debatte ausgelöst: ein Dutzend Fachveröffentlichungen und ebenso viele wissenschaftliche Tagungen zur Thematik, außerdem Berichte in der überregionalen Tagespresse.

Einige Vorschläge wurden bereits umgesetzt:

Die Einführung besonderer elektronischer Anwaltspostfächer für Berufsausübungsgesellschaften sind im Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften v. 7.7.2021, BGBl I 2021, 2363 enthalten.

Das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 5.10.2021, BGBl I 2021, 4607 erweitert die sicheren Übermittlungswege ganz im Sinne der Vorschläge der Arbeitsgruppe deutlich: Seit 1. Januar 2022 gehören zu den sicheren Übermittlungswegen auch der Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes – OZG – sowie das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach – eBO. Nutzerkonto im Sinne des § 2 Abs. 5 OZG ist in Bayern die sog. BayernID. Ab sofort können Bürgerinnen und Bürger mit ihrer BayernID

elektronische Nachrichten auch an die Justiz übermitteln. An der Eröffnung des Rückkanals in einem zweiten Schritt wird mit Hochdruck gearbeitet.

Das BMJ schien – in der früheren Besetzung vor der Ampel - auch den weiteren Vorschlägen aufgeschlossen gegenüber zu stehen. So war es in einem Beitrag der früheren Staatssekretärin Dr. Sudhof in der Richterzeitung vom Oktober 2021 nachzulesen. Namentlich werden die Weiterentwicklung des § 128a ZPO, die Einführung eines effizienten Online-Verfahrens, die Entwicklung von Chatbots für die Rechtsantragsstelle, die weitere Digitalisierung des Mahnverfahrens, die Entwicklung digitaler Strukturen für das Vollstreckungsverfahren und die KI-gestützte Wortprotokollierung der mündlichen Verhandlung genannt.

Der Koalitionsvertrag der Ampel greift ein paar Vorschläge unseres Diskussionspapiers auf:

- Online-Verhandlung
- Audio-visuelle Dokumentation von Beweisaufnahmen (wohl noch weitergehend als das Wortprotokoll)
- Online-Bagatellverfahren
- Anonymisierte maschinenlesbare Veröffentlichung von grundsätzlich allen Gerichtsentscheidungen in einer Datenbank

Auch zu den Massenverfahren findet sich im Koalitionsvertrag ein ganzer Absatz, Man will v.a. den kollektiven Rechtsschutz ausbauen, bestehende Instrumente wie nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz modernisieren und den Bedarf für weitere Instrumente prüfen. Die EU-Verbandsklagerichtlinie soll anwenderfreundlich und in Fortentwicklung der Musterfeststellungsklage umgesetzt werden. An den bewährten Anforderungen an klageberechtigte Verbände soll festgehalten werden.

→ Gesetzentwurf ist in der Ressortabstimmung.

### Interview mit dem neuen Bundesjustizminister

#### Marco Buschmann in der Richterzeitung 2022 / 2:

- Wir wollen mehr Videoverhandlungen in der Ziviljustiz; daher Entwicklung eines bundeseinheitlichen Systems für Videoverhandlungen an den deutschen Gerichten.
- Hohe Priorität hat die Einführung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens: niederschwelliger, zeitgemäßer und kostengünstiger Zugang zu den Gerichten.
- Strukturierte Erfassung des Prozessstoffs und Einsatz technischer Unterstützungstools soll diese Verfahren für die Gerichte ressourcenschonender, effektiver und schneller bearbeitbar machen.

- Mit Praktikern aus fünf Ländern wird an einem Online-Tool mit integriertem Chatbot gearbeitet, mit dem u.a. der Zugang zu den Rechtsantragsstellen angeboten werden soll (digitale Rechtsantragsstelle).
- Zur Bewältigung der Massenverfahren sollen Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes geschaffen werden; Diskussion im Rahmen der Umsetzung der Verbandsklage-Richtlinie (bis 25.12.2022).

Das BMJ hat zwischenzeitlich zur Schaffung digitaler Zugänge zur Justiz und zur Einführung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens einen umfangreichen Konzeptentwurf erarbeitet und am 15. März 2022 einen virtuellen Expertinnen-Austausch durchgeführt, an dem ich teilnehmen durfte. Mit der Frage, wie digitale Klagewege beschaffen sein müssten, um die Hürden beim Zugang zum Recht zu verringern, hatte sich das BMJ bereits 2021 im Rahmen des unter der Schirmherrschaft des Bundeskanzleramtes stehenden Fellowship-Programms „Tech4Germany“ befasst. Im Rahmen des Projekts wurde ein vorläufiger Prototyp für ein Online-Klagetool entworfen, das wie ein Wegweiser funktioniert und Rechtsuchenden neben der Vermittlung von Informationen auch die Erstellung und Einreichung einer zivilrechtlichen Klage ermöglicht. Dieser Prototyp kann auch ein möglicher Baustein für das zivilgerichtliche Online-Verfahren sein.

Besonders umstritten ist bekanntlich das Basisdokument. Dazu findet sich dementsprechend in den bisherigen politischen Absichtserklärungen nichts. Doch auch in diesem Bereich gibt es Aktivitäten:

Die Universität Regensburg (Lehrstuhl Althammer) arbeitet an einem Forschungsprojekt „Legal Tech im Zivilprozess – Parteivortrag im Basisdokument“. Sie hat hierzu mittlerweile einen Erklär-Film entwickelt und vorgestellt → Reallabor der Justizverwaltungen Bayern und Niedersachsen mit Universität Regensburg (Prof. Althammer / Prof. Wolff) zur Entwicklung einer Strukturierungssoftware für Parteivortrag, PE vom 21.07.22.

Ferner läuft ein Praxisversuch des Direktors des AG Pfaffenhofen mit dazu bereiten Rechtsanwältinnen. Dieser hat für standardisierte Scheidungsverfahren eine (freilich analoge) Tabelle entwickelt, die von den Parteien befüllt werden soll. Interesse an der Teilnahme haben wohl 20 Anwältinnen des Bezirks gezeigt!

02./03.06.22: Speyerer Digitalisierungswerkstatt → Online-Zivilklage und strukturierter Parteivortrag – so könnte es funktionieren.

Alles ist im Fluss!

Manches könnte / müsste schneller gehen!